

SUAREZ, Francisco: *Ausgewählte Texte zum Völkerrecht*. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1965. 214 S. (Die Klassiker des Völkerrechts, 4.) Lw. 43,-.

In der Sammlung „Die Klassiker des Völkerrechts“, deren Herausgabe Walter Schätzel begonnen hat, sind als 4. Band Texte des spanischen Jesuiten Franz Suárez (1548–1617) ediert worden. Josef de Vries SJ wählte die lateinischen Texte aus und erstellte die deutsche Übersetzung. Er begründet in einem Vorwort die Textgeschichte – z. B. wird die erste Fassung des Abschnitts über das Völkerrecht nach der Handschrift der Vorlesungen „De legibus“ von 1601 zum erstenmal im Druck veröffentlicht –, die Art der Edition, die Herkunft und Auswahl der Texte. In einer gelehrt-prägnanten Einleitung würdigt Josef Soder SJ den Theologen Suárez als Gelehrten, Schriftsteller und Völkerrechtler.

Alfred Verdross erklärte in seiner „Abendländischen Rechtsphilosophie“ (Wien 1958), daß die spanische Rechtsphilosophie ihren Höhepunkt und Abschluß in Suárez gefunden habe. So versteht es sich, daß dieser in der so verdienstvollen Sammlung nicht fehlen durfte. Die meisterliche Herausgabe der Texte ist aber nicht nur wegen ihrer historischen und aktuellen Bedeutsamkeit für das Völkerrecht lobenswert, das bekanntlich als Ganzes noch keineswegs kodifiziert vorliegt, sondern auch wegen der sorgfältig erarbeiteten Anmerkungen, in denen die zahlreichen Zitate des Suárez verifiziert werden. Weniger bekannte Autoren werden dabei dem Leser vorgestellt. Ein letztes, sehr nützliches Kapitel teilt die wichtigste Literatur zur Völkerrechtslehre des Suárez mit.

H. Wulf SJ

MATZ, Ulrich: *Rechtsgefühl und objektive Werte*. Ein Beitrag zur Kritik des wertethischen Naturrechts. München: Beck 1966. XI, 148 S. (Münchener Studien zur Politik. 8.) Lw. 20,-.

Die „ewige Wiederkehr des Naturrechts“, die man nach dem Krieg in der Bundesrepublik als Reaktion gegen das im Dritten Reich begangene gesetzliche Unrecht beobachten konnte, scheint in den letzten Jahren wieder einer relativistischeren Grundhaltung Platz zu machen, so daß bereits wieder von einer „Renaissance des Rechtspositivismus“ gesprochen wird. Viel-

leicht hat man sich zu wenig kritisch über die Begründung der naturrechtlichen Wertauffassungen Gedanken gemacht, wie sie im Grundgesetz und in der Rechtsprechung der obersten deutschen Gerichte zum Ausdruck kamen. Nachdem sich das Vertrauen in die demokratische Gesetzgebung und Rechtsprechung wieder gefestigt hat, hält man die Frage nach der sittlichen Grundlage und Begrenzung allen Rechtes für weniger vordringlich. Aber gerade in der pluralistischen Gesellschaft, in der viele früher als selbstverständlich anerkannten Wertvorstellungen fragwürdig geworden sind, ist eine kritische Besinnung auf die methodischen Möglichkeiten notwendig, wie man zu objektiv begründeten Werturteilen gelangen kann. In dieser Situation unternimmt es Matz, eine bestimmte weithin übliche Methode der Rechtsbegründung einer kritischen Analyse zu unterziehen, nämlich die auf Scheler und N. Hartmann zurückgehende phänomenologische Wertphilosophie, wie sie im juristischen Raum besonders von Coing und Hubmann vertreten wird. Diese Wertethik glaubt, zur Kenntnis objektiver Werte auf dem Weg eines sittlichen Fühlens vorstoßen zu können, das als apriorische, emotionale Intuition unmittelbarer als jede rationale Erkenntnis seine eigene Evidenz in sich trägt. Die Werte werden dabei in einem Reich objektiver (d. h. subjektiver Willkür ent-rückter) und absoluter, idealer Wesenheiten von allgemeingültiger Normativität angesiedelt, das neben der Welt des realen Seins steht; ihr ontologischer Status ist das ideale Ansichsein.

Die Kritik von Matz, die eingehend und überzeugend den ontologischen Grundlagen dieser Wertphilosophie nachspürt, richtet sich vor allem gegen die Trennung zwischen dem realen Sein, das von diesen Autoren in positivistischem Sinne als wertneutral gedacht wird, und einem davon unabhängigen Wert, dessen Seinsweise sich nicht recht klären läßt. Insbesondere macht M. deutlich, wie wenig ein reines Wertfühlen für eine Rechtsbegründung genügt, weil dann trotz aller Betonung der Objektivität der Werte bei allen Streitfragen nichts übrigbleibt, als sich stets auf die Evidenz einer emotionalen Intuition zu berufen, die nicht wieder nachgewiesen, aber auch nicht von allen andern geteilt werden kann. Indem M. durch seine Kritik an einer ungenügenden Rechtsbegründung einer abermaligen Diskreditierung des gesamten Naturrechtsdenkens vorzubeugen suchte, hat er sich